

--- WICHTIGE INFORMATION FÜR AUSSTELLER ---

Besondere – durch Corona bedingte - Maßnahmen / Hygienekonzept

(basierend auf der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO, des Landes NRW, in der gültigen Fassung ab 01. September 2020, im Besonderen Kapitel XI. Kongresse und Messen der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandarts“ zur CoronaSchVO)

Soweit durch uns und/oder einer zuständigen Ordnungsbehörde keine Änderungen mitgeteilt werden, gelten für die Veranstaltung **zwingend** folgende, Corona- bedingten Maßnahmen:

- Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, Freigelände und Zelthallen (auch Ausstellungsständen), verpflichtend.
Wir bitten Sie, diesen Gesichtspunkt bei der Planung Ihrer Standbesetzung zu berücksichtigen.
- Für die gesamte Veranstaltung ist eine zentrale Teilnehmerregistrierung (Aussteller und Besucher) zwingend erforderlich. Diese wird bei jedem Betreten des Veranstaltungsgeländes erforderlich und vor dem Kassensbereich durchgeführt. Die Daten für die Teilnehmerregistrierung umfasst: Name, Adresse, Telefonnummer bzw. Emailadresse, sowie das Einverständnis zur Aufbewahrung der Daten bis vier Wochen nach Erfassung.
Für Aussteller und Standpersonal muss zudem der ausstellende Betrieb, für den man auf der Veranstaltung tätig ist, benannt werden.
Eine Registrierung ist bei jedem erneuten Betreten des Veranstaltungsgeländes notwendig.
- In allen Zelthallen besteht für jede Person die Pflicht zur ordnungsgemäßen Nutzung einer Mund- und Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht). Im Freigelände kann hiervon unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern abgewichen werden. Ein sogenanntes Face Shield / Gesichtsvisier ist ebenfalls zulässig, jedoch nicht die Nutzung eines sogenannten „Kinn Shield, Kinn Visier“ welches am Kinn anliegt und nach oben hin offen ist. Auch bei Vorlage eines ärztlichen Attests, mit dem Inhalt, dass eine Mund- und Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht getragen werden kann, ist zumindest ein Face Shield / Gesichtsvisier innerhalb der Zelthallen zu tragen.
- Für Messestände in den Zelthallen, muss zwingend eine feste Abtrennung, wie z.B. Standwände, zu direkt angrenzenden, benachbarten Standflächen vorgenommen werden. Für die Einhaltung ist jeder Standbetreiber/ Aussteller selber verpflichtet. Eine „lose“ Abtrennung, mit z.B. Rollup- Banner, ist nicht zulässig.
- Es besteht die Möglichkeit, auf Ihrem Ausstellungsstand in den Zelthallen, an Beratungstischen und/oder Beratungstresen mit fest zugeordneten Plätzen (Stühle, Hocker), diese voneinander, mit einer z.B. Plexiglasscheibe zu trennen. In diesem Fall ist es möglich, die Mund- und Nasen-Bedeckung für die Dauer der Beratung herunter zu ziehen. Auf dem Weg hin zu den Beratungsplätzen und zurück, ist das Tragen der Mund- und Nasen-Bedeckung weiterhin Pflicht. Die Besucher sind durch Sie und/oder Ihr Standpersonal entsprechend darauf hinzuweisen.
- Sollten sich an Ihrem Stand in den Zelthallen keine Besucher oder keine Ihrem Betrieb fremde Personen aufhalten, haben Sie die Möglichkeit, kurz die Mund- und Nasen-Bedeckung herab zu nehmen. Dieses ist nur zulässig, solange die generelle Abstandsregelung (mind. 1,5 Meter) zwischen dem zum Stand zugehörigen Personen (eigenes Personal) eingehalten wird. Dieses betrifft ausschließlich die eigene Standfläche.
- Beim betreten des Veranstaltungsgeländes müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender stehen im Eingangsbereich bereit.
Wir empfehlen, dass Sie für sich, Ihrem Personal und ggf. Besuchern Ihres Ausstellungsstandes, die Möglichkeit schaffen, zusätzlich an Ihrer Standfläche die Hände zu desinfizieren.
- Ausstellungsstücke die durch Besucher berührt und/oder getestet werden, sind im Anschluss sorgsam mit geeigneten Mitteln, zu desinfizieren.
- Nies- und Hustenetikette (z.B. Husten, Niesen in die Ellenbeuge) sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände einzuhalten.
- Wir sind verpflichtet, Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion den Zugang zum Veranstaltungsgelände zu verweigern. Dieses betrifft auch Aussteller und das Standpersonal.

**Wir weisen Sie eindringlich auf die Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen hin und bitten Sie diese ernst zu nehmen.
Den Anweisungen des Ordnungspersonals vor Ort ist unbedingt und uneingeschränkt Folge zu leisten.**